

# **Natur- und Umweltschutzverein Schwaikheim e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt die Bezeichnung „Natur- und Umweltschutzverein e. V.“ und wurde am 3. Oktober 1977 in Schwaikheim gegründet.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwaikheim.
- (3) Der Verein wurde am 7.4. 1978 unter Nr. 565 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Aufgaben und Ziele des Vereins sind vor allem:
  - a. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes
  - b. Erhalt, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensbedingungen der frei lebenden Pflanzen- und Tierarten
  - c. Schutz der Freiflächen und Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen
  - d. Öffentlichkeitsarbeit im Natur- und Umweltschutz
  - e. Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung in Zusammenarbeit mit den Schulen
  - f. Einwirken auf öffentliche Entscheidungsträger im Sinne des Natur- und Umweltschutzes
  - g. Mitwirken bei Planungen, die die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Jede natürliche und juristische Person sowie jede Unternehmung kann Mitglied werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Die Art der Mitgliedschaft, die Aufnahmebedingungen und die Voraussetzungen eines etwaigen Ausschlusses bestimmt der Vorstand.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes muß mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen.
- (6) Verdiente Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

### **§ 4**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

### **§ 5**

#### **Vorstandschafft**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren Ausschussmitgliedern.
- (3) Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden oder seinen zwei Stellvertretern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte entsprechend der Satzung.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Seine Aufgabenverteilung regelt der Ausschuss durch Geschäftsordnung.
- (7) Besondere Arbeitsbereiche können Einzelbeauftragten übertragen werden.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird je nach Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung), vom Vereinsvorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses ist vom Vereinsvorstand eine Mitgliederversammlung anzuberaumen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung sollte während des I. Quartals eines Jahres erfolgen.
- (3) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt 2 Wochen vorher schriftlich. Für die Mitglieder, die in Schwaikheim wohnen, kann die Einladung durch das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwaikheim erfolgen.
- (4) Nach erfolgter Einladung sind Wahlen und Abstimmungen gültig, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dem Vorschlag oder Antrag zustimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen und Unternehmen werden durch ihre Vertretungsberechtigten oder Beauftragten vertreten. Wählbar sind nur natürliche Personen.
- (5) Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchzuführen.
- (6) Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (7) Im Turnus von 2 Jahren sind jeweils der Vorstand, der Ausschuss und zwei Kassenprüfer anlässlich einer Jahreshauptversammlung zu wählen. In der Jahreshauptversammlung haben der Vereinsvorstand, der Kassier und die Kassenprüfer Bericht zu erstatten.
- (8) Wegen der Kassenführung entscheidet die Jahreshauptversammlung in jährlichem Turnus über die Entlastung.
- (9) Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Vorstand zu unterschreiben.
- (10) Die Protokolle der Jahreshauptversammlung sind der nächsten Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 7**

### **Finanzwesen**

- (1) Die Ausübung von Ämtern geschieht grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen können nur in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Er ist jährlich im 1. Quartal zu entrichten.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (6) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Kassiererin oder der Kassierer verantwortlich. Der Kassenbericht ist schriftlich gegenüber dem Vorstand, mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (7) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch die Kassenprüfer.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Winnenden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde im Februar 2011 neu gefasst. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 8. April 2011 beschlossen und am 11. April beim Amtsgericht zur Eintragung eingereicht.

Vereinsvorstand Lothar Albrecht:

1. Stellvertreterin Heidi Faul:
2. Stellvertreter Konrad Wiedmann: